



Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland)

über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz

Stand: 01.01.2026

(Lesefassung inkl. 18. Änderungssatzung)

Die Satzung wurde am 30.12.2025 im Amtsblatt Nr. 24/2025 für den
Landkreis Leer veröffentlicht.

Inhalt

Artikel I.....	2
§ 1 Ratsfrauen und Ratsherren	2
§ 2 Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige	2
§ 3 Sitzungsgeld	4
§ 4 Fahrtkosten und Reisekosten	4
§ 5 Verdienstaufschlag	4
§ 6 Fraktionszuschuss	5
Artikel II.....	5

18. Änderung der Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz vom 15.03.2001 in der Fassung vom 01.01.2026:

Satzung
der Stadt Leer (Ostfriesland)
über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 57 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende 18. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandates eine Aufwandsentschädigung von 145,00 Euro für jeden angefangenen Monat.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten
- | | |
|---|-------------|
| a) der/die erste stellvertretende Bürgermeister/in | 300,00 Euro |
| b) der/die zweite stellvertretende Bürgermeister/in | 250,00 Euro |
| c) der/die dritte stellvertretende Bürgermeister/in | 210,00 Euro |
| d) bei einer gleichberechtigten Vertretung die stellvertretenden
Bürgermeister/innen | 280,00 Euro |
| e) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | |
| 1. einen Grundbetrag von | 110,00 Euro |
| 2. je Fraktions-oder Gruppenmitglied | 23,00 Euro |
| f) der/die Ratsvorsitzende pro Ratssitzung | 95,00 Euro |
- (3) Werden die Aufgaben des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin länger als einen Monat ununterbrochen von einem/einer stellv. Bürgermeister/in wahrgenommen, so steht diesem/dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 537,00 Euro für die weitere Dauer der Vertretung zu.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige

- (1) Für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-------------|
| aa) Ortsvorsteher/innen Hohegaste, Nettelburg | 70,00 Euro |
| ab) Ortsvorsteher/innen Bingum, Logabirum, Nüttermoor | 100,00 Euro |
| ac) Ortsvorsteher/innen Heisfelde, Loga | 120,00 Euro |

b)	Stadtbrandmeister/in	253,00 Euro
c)	stellv. Stadtbrandmeister/in	190,00 Euro
d)	Ortsbrandmeister/in einer Schwerpunktfeuerwehr	165,00 Euro
e)	stellv. Ortsbrandmeister/in einer Schwerpunktfeuerwehr	124,00 Euro
f)	Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	132,00 Euro
g)	stellv. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	99,00 Euro
h)	Ortsbrandmeister/in einer Grundausrüstungsfeuerwehr	105,00 Euro
i)	stellv. Ortsbrandmeister/in einer Grundausrüstungsfeuerwehr	79,00 Euro
j)	Vertreter/in Kleiderkammer	25,00 Euro
k)	Stadtsicherheitsbeauftragte/r	50,00 Euro
l)	Sicherheitsbeauftragte/r einer Ortswehr	40,00 Euro
m)	Gerätewart/in einer Ortswehr je Feuerwehr-Kfz	50,00 Euro
n)	Stadtjugendfeuerwehrwart/in	58,00 Euro
o)	Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	44,00 Euro
p)	Jugendwart/in einer Ortswehr	58,00 Euro
q)	stellv. Jugendwart/in einer Ortswehr	44,00 Euro
r)	Kinderfeuerwehrwart/in einer Ortswehr	58,00 Euro
s)	stellv. Kinderfeuerwehrwart/in einer Ortswehr	44,00 Euro
t)	Stadtausbildungsleiter/in MGLA	50,00 Euro
u)	Ausbilder/in für städtische Veranstaltungen MGLA, je Stunde	18,00 Euro
v)	Schriftführer/in einer Ortswehr	10,00 Euro
w)	Schriftführer/in im Stadtkommando, je Sitzung	15,00 Euro
x)	Durchführung einer Brandsicherheitswache, je Stunde	18,00 Euro
y)	Schiedspersonen	25,00 Euro

Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die/der Stadtbrandmeister/in und die Ortsbrandmeister/innen eine monatliche Telekommunikationspauschale in Höhe von 25,00 €. Der/ Die stellvertretende Stadtbrandmeister/in und die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen erhalten eine Telekommunikationspauschale in Höhe von monatlich 20,00 €. Werden zwei der genannten Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, so wird lediglich die höhere Telekommunikationspauschale gezahlt.

- (2) Ist ein Inhaber der Funktionen aus Buchstabe b) bis w) ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine/ihre Funktionen wahrzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüberhinausgehende Zeit bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- (3) Der im Feuerwehrbereich durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen außerhalb der regelmäßigen Dienststunden sowie bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen zu Orten außerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und Besprechungen bei anderen Behörden nachweislich entstandene Verdienstausschlag ist neben der Aufwandsentschädigung zu erstatten. Das gleiche gilt für die in dem Zusammenhang entstandenen Fahrkosten und Lehrgangsgebühren.

- (4) Der/die Stadtjugendfeuerwart/in und der/die stellv. Stadtjugendfeuerwart/in erhalten für die Teilnahme am Jugendfeuerwehrlager pauschal jeweils 300,00 Euro.

Für die Betreuer/innen des Jugendfeuerwehrlagers wird insgesamt pro jugendlicher/m Teilnehmer/in ein Betrag in Höhe von 50,00 € pauschal gezahlt.

Die/der Brandschutzerzieher/in erhält pro Veranstaltung 30,00 Euro.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, denen sie als Mitglied angehören oder bei denen sie ein Mitglied vertreten, ein Sitzungsgeld in Höhe von 32,00 Euro. Das gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Sonderausschüssen und Arbeitsgruppen, an Besprechungen und Besichtigungen, wenn diese vom Rat oder dem Verwaltungsausschuss beschlossen sind oder genehmigt werden.
- (2) Die den Ausschüssen hinzugewählten sonstigen Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in welchen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 32,00 Euro.
- (3) Finden mehr als zwei Sitzungen am selben Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur zweimal gezahlt.
- (4) Sofern ein Sitzungsteilnehmer nicht mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer an der Sitzung teilgenommen hat, wird das Sitzungsgeld zur Hälfte gezahlt.
- (5) In dienstlicher Angelegenheit an den Sitzungen teilnehmenden Verwaltungsangehörigen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Fahrtkosten und Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die stellv. Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden eine Pauschalentschädigung von monatlich 50,00 Euro.
- (2) Verlässt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr in amtlicher Verrichtung das Gebiet der Stadt, so werden ihr/ihm auf Antrag Reisekostenvergütungen nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonst ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 32,00 €/Stunde. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag von 32 €/Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren,
 1. die ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 oder 2 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das

Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 12 Euro, pro Werktag höchstens 36 Euro.

Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6 Fraktionszuschuss

Den Fraktionen und Gruppen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Stadt Leer gewährt.

Die Höhe beträgt

- für das 1. bis 4. Fraktions-/Gruppenmitglied	35,00 Euro/Monat
- für das 5. bis 8. Fraktions-/Gruppenmitglied	30,00 Euro/Monat
- für das 9. bis 12. Fraktions-/Gruppenmitglied	25,00 Euro/Monat
- ab dem 13. Fraktions-/Gruppenmitglied	20,00 Euro/Monat

Eine Übertragung dieser Mittel auf Folgejahre ist zulässig.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Leer, der 11.12.2025
Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister

Claus-Peter Horst